



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 18.06.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 18.09.2021

Meldungsnummer: UV02-0000000881

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen H.P. Metzger & Co

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

H.P. Metzger & Co
CHE-100.204.313
c/o: TMC Textil & Mode Center
Thurgauerstrasse 117
8065 Zürich

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 11. Mai 2021 (act. 1) wird der Gesellschaft zugestellt.

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen wird durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 619 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 581a OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann durch Einreichung folgender Unterlagen hergestellt werden:

Variante 1:

a) die Bestätigung, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist, original unterzeichnet durch sämtliche Erben von Hans-Peter Metzger und Eveline Metzger;

Variante 2:

a) die Anmeldung des neuen Domizils und allenfalls neuen Sitzes, original unterzeichnet durch sämtliche Erben von Hans-Peter Metzger und Eveline Metzger;

b) die Erklärung der Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. [Mitteilungen]

Geschäftsnummer: EO210016-C

Entscheiddatum: 14.06.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.07.2021

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,

Spitalstrasse 13,

8180 Bülach

Bemerkungen:

Der Entscheid samt Beilagen kann beim Bezirksgericht Bülach bezogen werden.